

sen, daß die deutsche Regierung den Krieg absichtlich herbeigeführt habe.

Daß aber der Artikel 231 diese Unschuldbildung in seinem Wortlaut verbergen sollte, geht aus dem Bericht hervor, den der von der Friedenskonferenz in Versailles zum Zweck der Untersuchung der Schuldfrage eingesetzte Ausschuß erstattet hat. Dieses Machwerk, wohl die oberflächlichste und unwahrste Urkunde, die jemals zur Begründung einer Behauptung von so gewaltiger Bedeutung zusammengebraut worden ist, wird durch den folgenden Satz eingeleitet:

„Nachdem die Kommission die zahlreichen amtlichen Urkunden, die sich sowohl auf den Ursprung des Weltkrieges als auch auf die Neutralitäts- und Grenzverletzungen, Begleitscheinungen des Kriegsbeginns, beziehen, geprüft hat, hat sie in der Frage der Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges festgestellt, daß die Verantwortung in vollem Umfange den Mächten zukommt, die ihn erklärt haben, um einer Angriffspolitik zu dienen, deren Verheimlichung dem Ursprung dieses Krieges den Charakter einer geheimen Verschwörung gegen den europäischen Frieden verleiht. Diese Verantwortung lastet erstens auf Deutschland und Österreich, zweitens auf der Türkei und Bulgarien.“

Dieser Einleitung entsprechend trägt der erste Abschnitt dieses Berichts die Überschrift: „Vorgefaßte Absicht, Krieg führen zu wollen“. Und das Ergebnis ihrer Untersuchung fassen die Verfasser des Berichts, der Rechtsgelehrte Sir Ernest Pollock für England, André Tardieu für Frank-